

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Juli 1957

133/A.B.Anfragebeantwortung

zu 173/J.

Die in der Sitzung des Nationalrates vom 17. Juli 1957 eingebrachte Anfrage der Abgeordneten M a r k und Genossen, betreffend die Besetzung der Dienstposten der Oberlandesgerichtspräsidenten in Wien und Graz, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt:

Der Dienstposten des Präsidenten des Oberlandesgerichtes G r a z ist mit Ablauf des 31. Dezember 1956 infolge Übertrittes des Präsidenten Dr. Zigeuner in den dauernden Ruhestand frei geworden. Die öffentliche Ausschreibung dieses Dienstpostens wurde ordnungsgemäss verfügt und das Ende der Bewerbungsfrist mit 26. Jänner 1957 festgesetzt. Am 2. bzw. 7. Februar 1957 wurden die eingelangten Bewerbungsgesuche dem Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes mit dem Ersuchen übersendet, durch den Personalsenat des Obersten Gerichtshofes ehestmöglich einen Besetzungsvorschlag erstatten zu lassen. Dieser Besetzungsvorschlag langte im Bundesministerium für Justiz am 15. Mai 1957 ein, worauf mein Antrag zur Besetzung des erwähnten Dienstpostens am 23. Mai 1957 dem Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen um Zustimmung übersendet wurde. Eine schriftliche Äusserung des Bundeskanzleramtes zu diesem Antrag ist bisher nicht erfolgt.

Der Dienstposten des Präsidenten des Oberlandesgerichtes W i e n ist mit Ablauf des 31. Jänner 1957 infolge Ernennung des Präsidenten Dr. Heller zum Zweiten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes frei geworden. Anlässlich der ordnungsgemässen öffentlichen Ausschreibung dieses Dienstpostens wurde als Ende der Bewerbungsfrist der 15. März 1957 bestimmt. Am 20., 22. und 28. März 1957 wurden die eingelangten Bewerbungsgesuche dem Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes mit dem Ersuchen übermittelt, durch den Personalsenat des Obersten Gerichtshofes baldmöglichst einen Besetzungsvorschlag erstatten zu lassen. Dieser Besetzungsvorschlag langte im Bundesministerium für Justiz am 15. Mai 1957 ein, worauf mein Antrag auf Besetzung dieses Dienstpostens am 23. Mai 1957 dem Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen um Zustimmung übersendet wurde. Eine schriftliche Äusserung des Bundeskanzleramtes zu diesem Antrag ist bis heute nicht erfolgt.

Da also die in I. Allgemeiner Teil Punkt 8 der Anlage V zum Bundesfinanzgesetz 1957, BGBl. Nr. 6, vorgesehene Zustimmung des Bundeskanzleramtes zu den beabsichtigten Ernennungen noch nicht in meine Hände gelangte, vermochte ich auch nicht, die Ernennung neuer Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien und Graz durch Antragstellung im Ministerrate weiter in die Wege zu leiten.

-.-.-.-